

Mittheilung des Senats

vom 12. November 1878.

1. Nachbewilligung für die Eisenbahnverwaltung.

Mit den in anliegendem Berichte beantragten Nachbewilligungen, im Gesamtbetrage von M. 14 600, erklärt sich der Senat, nach Vernehmung der Finanzdeputation einverstanden.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Anlage.

Laut Specialbudget für 1878 No. 72 sind unter B II. 2 und 3 für Unterhaltung der Weserbahn und des Weserbahnhofs M. 5 280 und 5 200, für C II. Zweigbahn Bremerhaven, 1) Geleise zc. M. 8 140, 2) gewöhnliche Unterhaltung M. 3 160 bewilligt worden. Die Deputation hatte diese Summen so niedrig eingestellt, um nachdrücklich auf eine sparsame Verwaltung hinzuwirken und in der Hoffnung, daß es gelingen werde, die Schienengleise, die bei den oben erwähnten Positionen hauptsächlich in Frage kommen, mit geringen Ausbesserungen betriebsfähig zu erhalten. Diese Erwartung hat sich jedoch, wenngleich die diesseitige Bauirection für jede zulässige Einschränkung der Arbeiten bestrebt gewesen ist, nicht in vollem Maße verwirklicht; den berechtigten Anforderungen der betriebsführenden Eisenbahnverwaltung hat entsprochen werden müssen und wenn auch dadurch eine Ersparung von ca. M. 1 200 erzielt worden ist, daß schadhaft gewordene Schienen der Hauptgleise des Weserbahnhofs noch für die Nebengleise nutzbar gemacht wurden, so stellt sich dennoch ein Mehrbedarf gegen die bewilligten Summen heraus, welcher, die erforderlichen Arbeiten bis zum Jahreschlusse berücksichtigt, auf:

M. 1 200	für B II. 2	Unterhaltung der Weserbahn,
" 4 600	" B II. 3	des Weserbahnhofs,
" 8 800	" C II. 1 und 2	zc. der Zweigbahn Bremerhaven

sich berechnet und um dessen Nachbewilligung ersucht wird.

(gez.) Grave. (gez.) H. H. Schröder.

2. Schulpflege.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den von der Schuldeputation eingereichten Bericht, Schulpflege betreffend, hieneben unter Vorbehalt seiner Erklärung zu ihrer Beschlußfassung zugehen.

Bericht der Schuldeputation, Schulpflege betreffend.

Anlage.

Die Schuldeputation ist vom Senate in Folge des am 18. September d. J. von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsches beauftragt worden, über die Frage zu berichten, ob es sich empfehle, die Schulpflege abzuschaffen, eventuell, falls sie die Abschaffung nicht für zweckmäßig halte, sich mit der Revision derselben zu beschäftigen.

Demgemäß hat die Deputation den angeregten Gegenstand in sorgfältige Berathung gezogen und ist zu dem Ergebnisse gelangt, daß es sich allerdings empfehle, das erwähnte Institut abzuschaffen, und an dessen Stelle eine andere Einrichtung zu treffen, von welcher man sich hinsichtlich der seither noch von den Schulpflegeren geübten Wirksamkeit einen genügenden Erfolg versprechen dürfe.

Der mit dem vorgedachten Beschlusse der Bürgerschaft dem Senate überreichte und vom Senate der Deputation mitgetheilte

„dritte Bericht der Commission wegen staatsseitiger Uebernahme der Schulen einiger stadtbremischen Kirchengemeinden und wegen der Freischulen“

welcher die Bürgerschaft zu ihrem erwähnten Beschlusse veranlaßte, enthält eine im Wesentlichen richtige und vollständige Darstellung in Betreff der Entstehung der Schulpflege sowie der seitherigen Wirksamkeit und der gegenwärtigen Bedeutung derselben.

Dieser Bericht schließt mit der nicht zu bestreitenden Folgerung, daß zu der Beibehaltung einer solchen Institution kein Grund vorliege, da deren Wirksamkeit allmählig fast auf Nichts beschränkt, daß sie aber jedenfalls, sollte sie beibehalten werden, einer Reorganisation bedürftig sei.

Es erscheint kaum erforderlich, zur Begründung dieser Ansicht der bürgerlichen Commission Etwas hinzuzufügen, und wird es nur darauf ankommen, zu zeigen, daß von einer zweckentsprechenden Reorganisation nicht wohl die Rede sein könne.

Wie schon der Commissionsbericht andeutet, sind die meisten Geschäfte, deren Besorgung von den Schulpflegern einst erwartet wurde, im Laufe der Zeit die Aufgabe anderer Behörden geworden, welche theils nach und nach erst entstanden, theils mehr und mehr ihre Theilnahme und Thätigkeit dem Schulwesen zuwandten, so daß die desfallsige Sorge bezw. Mitsorge der Schulpfleger unnöthig, ja unthunlich wurde. Zu diesen Geschäften sind zu zählen die im Commissionsberichte (S. 286) bemerkten Obliegenheiten unter den Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, mithin diese fast sämmtlich, so daß abgesehen von den unter 6 (vergl. Verordnung vom 19. Januar 1844, die Erhebung der Schulgelder betreffend) und 13 gedachten, überall nicht mehr in Betracht kommenden Punkten nur die Geschäfte bleiben, welche (Nr. 4 und 16) sich auf den Schulbesuch beziehen. Alles Uebrige ist längst Sorge anderer Behörden geworden, des Scholarchats, der Schuldeputation, der Polizei- und Medicinalbehörde und es wird auch nicht behauptet werden können, daß diese Behörden der Unterstützung einer reorganisirten Schulpflege bedürften. Denn schon bisher haben (wie auch der Commissionsbericht bemerkt) dieselben eine solche Unterstützung in der Schulpflege nicht mehr gefunden. Es kann übrigens daraus den Schulpflegern kein Vorwurf gemacht werden; ohne alle direct oder indirect ihnen gewährte Autorität, lediglich gestützt auf ihr bürgerliches Ansehen, welches sie bei ihren Mitbürgern aus den unteren Volksklassen selten genug respectirt finden mochten, waren sie nicht im Stande, jene vielfachen ihnen angebotenen Obliegenheiten mit Erfolg und Freudigkeit zu erfüllen und durften sie sich auch andererseits um so mehr zurückhalten, als sie sahen, wie im Laufe der letzten Decennien andere Behörden sich berufen fühlten, dafür Sorge zu tragen, daß aus ihrer Unthätigkeit kein Nachtheil erwachse.

Und dies verhält sich wirklich so. Man wird nicht in Abrede stellen wollen, daß von Seiten der vorbenannten Behörden seither das Nöthige geschehen ist, so daß die Nichterfüllung der den Schulpflegern obliegenden Pflichten ohne nachtheilige Folgen bleiben konnte.

Eine Reorganisation nun, welche, wie es doch sein müßte, wenn sie nützen soll, — einerseits die Wirksamkeit und Bedeutung der Schulpfleger höbe, andererseits die behördliche Wirksamkeit nicht schwächte, ist undenkbar, zu geschweigen, daß in ihrem Gefolge sicherlich der Geschäftsgang verweiltläufigt und erschwert werden würde.

Die Behörden bedürfen also nicht der Schulpflege, weder in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit noch in irgend welcher reorganisirten Gestalt; was sie bedürfen könnten, um für die Erfüllung solcher Obliegenheiten, wie selbige hier in Betracht kommen, Sorge zu tragen, wird zweckmäßiger Weise nur durch die Anstellung von Beamten zu beschaffen sein, die ihnen untergeordnet sind, — und, während es ihnen überlassen bleiben darf, in dieser Beziehung Anträge zu stellen, sofern und sobald ein desfallsiges Bedürfniß hervortritt, macht schon jetzt die Rücksicht auf die Controle des Schulbesuches es nothwendig, für den Fall einer Aufhebung der Schulpflege auf eine Einrichtung Bedacht zu nehmen, durch welche thunlichst gesichert wird:

- 1) daß alle in der Stadt Bremen wohnhaften schulpflichtigen Kinder nach Maßgabe bestehender Gesetzgebung eine Schule besuchen,

2) daß sie dieselbe regelmäßig besuchen, und
 3) daß die Uebertretungsfälle zur Untersuchung und Bestrafung gelangen.
 Die Deputation hofft, daß eine solche Sicherstellung sich, wie folgt, erreichen läßt:

Die Deputation wird ermächtigt, einen Beamten (Schulvogt) auf Kündigung anzustellen und denselben mit einem auf das Specialbudget für die Volksschulen (Gemeinsame Ausgaben) nachträglich zu nehmenden Jahresgehalte bis zum Betrage von M. 1500 zu salariren. Die Aufgabe dieses Beamten wird, nach näherer Instruction des Scholarchats, sein

- 1) die schulpflichtigen Kinder zu ermitteln, welche keine Schule besuchen und darüber dem Scholarchate zu berichten, welches sodann erforderlichen Falles zwangsweise mit polizeilicher Hülfe den Schulbesuch herbeizuführen haben wird;
- 2) hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder:

- a. die Schulversäumnislisten von den Schulvorstehern zu den vom Scholarchat zu bestimmenden Zeiten in Empfang zu nehmen,
- b. die unentschuldigten Versäumnisfälle zu untersuchen und über das Ergebnis dem Scholarchate zu berichten, welches sodann über die Straffälligkeit entscheidet und nachdem die Strafe endgültig festgestellt ist, den Beamten anweist, sich an die Polizeibehörde mit den erforderlichen Anträgen auf Einziehung der Strafgeelder eventuell Verfügung der Haft, auch geeigneten Falles auf zwangsweise Hinführung von Schulläufnern zur Schule, zu wenden.

Es wird dabei nöthig sein, daß der Schulvogt mit einem Dienstabzeichen versehen, sowie, daß mittelst einer Bekanntmachung des Scholarchats das Publikum von der Aufhebung der Schulpflege und von der amtlichen Wirksamkeit dieses neuen Beamten in Kenntniß gesetzt wird.

Die Schuldeputation knüpft an diesen Bericht die Empfehlung, die Aufhebung der bisherigen Schulpflege mit Ende dieses Jahres zu beschließen,

und den Antrag,

sie, die Schuldeputation, zur Anstellung eines Schulvogts in dem oben angegebenen Maße zu ermächtigen,

wobei sie ihre Meinung dahin ausspricht, daß diese von ihr empfohlene Einrichtung nur versuchsweise zu treffen, über deren Erfolg in ihren Jahresberichten Mittheilung zu machen und ihr vorzubehalten sei, die aus der Erfahrung sich als zweckmäßig ergebenden Anträge zu stellen.

Die Schuldeputation erlaubt sich schließlich darauf hinzuweisen, daß die aus dem Obigen sich ergebende Sachlage eine baldmögliche Erledigung des die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in stadtbremischen Freischulen betreffenden, in den Berichten der Schuldeputation vom 5. Juni v. J. und der Armenpflege vom 29. Juni v. J. (S. 205 und 242 der Verhdl.) gerechtfertigten Antrages erheische.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** gez. **Volkmann.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. Novbr. 1878.

1. Ausgaben des Landherrnamts.

Die Bürgerschaft stimmt ihrerseits der beantragten Nachbewilligung von M. 4 600 zu.

2. Ergänzung der Sanitätsbehörde.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Vorschlage der Sanitätsbehörde einverstanden, und zwar in der Form, daß zu § 3 der Medicinalordnung vor dem Schlusssatz „In allen übrigen Beziehungen etc.“ hinzugesetzt werde: